



Arbeitsmarktservice

ÄNDERUNGSMELDUNG – Teilpension für Vereinbarung mit Beginn ab 1.1.2016

Dienstnehmer, mit dem eine Teilpensionsvereinbarung abgeschlossen wurde:

Herr _____ SVNr _____

Für dieses Teilpensionsmodell ergeben sich folgende Änderungen.

1. Dienstnehmer, der sich in einer Teilpension gem. § 27a AIVG befindet

Der Dienstnehmer, der Teilzeitarbeit aufgrund einer Teilpensionsvereinbarung ausübt,

scheidet / schied mit _____ aus dem Betrieb / Unternehmen aus.

Begründung für das Ausscheiden: _____

Wichtiger Hinweis: Wird das Beschäftigungsverhältnis der Person, für die der Dienstgeber eine Teilpension erhält, vor Ablauf der vereinbarten Dauer vom Dienstgeber gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen gelöst und entspricht dadurch die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nicht mehr der im Rahmen der Teilzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeit, ist die gesamte bisher ausbezahlte Teilpension zurück zu zahlen. Von einer Rückforderung ist nur dann abzusehen, wenn die Beendigung ohne Verschulden des Dienstgebers – z.B. durch Kündigung durch den Dienstnehmer, Anspruch auf Berufsunfähigkeits- / Invaliditätspension – erfolgte.

2. Sonstige Änderungen

3. Entgelthöhe des Dienstnehmers, der Teilzeitarbeit aufgrund einer Teilpensionsvereinbarung ausübt

Nicht bekannt zu geben sind:

- Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen unabhängig von deren Höhe: Diese werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex ab Mai des jeweiligen Jahres abgegolten (wirkt für die nächsten 12 Monate).
- Alle übrigen Entgeltänderungen von weniger als € 20,- (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer)
- Sonderzahlungen: Diese werden monatlich automatisch mit einem 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ⑦) berücksichtigt.

Bekannt zu geben sind:

- Alle Entgeltänderungen unabhängig von deren Höhe – also auch kollektivvertragliche Anpassungen – in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Da in diesen Fällen die kollektivvertraglichen Anpassungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- Andere Entgeltänderungen, die keine kollektivvertraglichen Anpassungen darstellen (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer, Wegfall des ALV-Beitrages), wenn diese den Betrag von € 20,- übersteigen. In derartigen Fällen sind neben diesen sonstigen Änderungen auch die kollektivvertraglichen Anpassungen zu melden, da beide bei der Berechnung der Teilpension berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher nicht mehr.

Die Entgelthöhe ändert sich ab _____ wegen

- einer Änderung der Beitragsgruppe von _____ auf _____
- Erschöpfung der vollen Entgeltfortzahlung in Folge eines Krankenstandes
- sonstiger Gründe (bitte diese konkret anführen – z.B. Biennalsprung über € 20,-, Entgeltänderung bei durch die Höchstbeitragsgrundlage eingekürzten Lohnausgleich, Entgeltunterbrechung aufgrund von Urlaubsentgelt nach dem BUAG):

Laufendes Entgelt ab Zeitpunkt der Änderung (ohne Sonderzahlungen)

| Beschreibung der benötigten Beträge | Betragsangaben |
|--|----------------|
| Das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Eintritt in die Teilpension – unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen. Bei Fällen, die von einer Altersteilzeit in die Teilpension gewechselt sind, ist das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn der Altersteilzeit anzuführen – unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen. | 1 € |
| Die ab Zeitpunkt der Änderung für die vor Eintritt in die Teilpension geleistete Arbeitszeit gebührende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung. Bei Fällen, die von einer Altersteilzeit in die Teilpension gewechselt sind, ist jene Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung anzuführen, die für die vor Beginn der Altersteilzeit geleistete Arbeitszeit gebühren würde. | 2 € |
| Das ab Zeitpunkt der Änderung der verringerten Arbeitszeit entsprechende monatliche Bruttoentgelt während der Teilpension (ohne Lohnausgleich) | 3 € |
| Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt 3 und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate 1 (bitte Höchstbeitragsgrundlage beachten - siehe Erläuterungen zu Punkt 4 in der Ausfüllhilfe) | 4 € |
| Dienstgeberbeiträge (KV, PV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich 4 | 5 € |
| Zusätzliche Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge (KV, PV und ALV inklusive IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage 2 (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe der Entgelte 3 und 4 | 6 € |
| Teilpension für laufendes Entgelt während der Teilzeitarbeit (entspricht der Summe der Beträge 4 , 5 und 6), die vom AMS abgegolten wird. | 7 € |

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit einem 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag **7**) berücksichtigt werden.

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____